



Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen)

Stand: 18.09.2020

Vorbemerkung

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann. Die Anzahl von Neuinfektionen ist insbesondere in den vorgenannten Einrichtungen inzwischen rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind weitere Lockerungen der Besuchsmöglichkeiten vorzusehen. Gleichzeitig stellt das Land Mittel dafür bereit, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe insgesamt fünf Testungen über einen begrenzten Zeitraum anzubieten. Diese Tests werden in einer Art Screening ergänzend zu den bestehenden Regelungen ohne Vorliegen einer Symptomatik oder den sonstigen Voraussetzungen durchgeführt und sollen so das Risiko einer Infektionsübertragung weiter minimieren helfen.

Jede Einrichtung hat nach § 1b Abs. 2 der Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu verfügen. Das Schutzkonzept der Einrichtung ist der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu übermitteln.

Da es keine verbindlichen Vorgaben zu Dauer und Anzahl der Besuche mehr gibt, sind es nunmehr die einrichtungsindividuellen Schutzkonzepte und Hygienepläne, die für die Regelungen der Besuche maßgeblich sind.

Es ist Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln. Hierbei sind neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den obigen Empfehlungen die nachfolgenden Aspekte zu beachten:

1) Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die Einrichtungen haben eine Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere das lokale Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 zu betrachten. Auch die räumliche und personelle Situation ist in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Die Regelungen sind durch die Einrichtungen unter Vornahme einer neuen Risikobewertung regelmäßig zu überprüfen. Bei der Risikobewertung sind einzubeziehen:

- Das in der Kommune aktuell vorliegende Infektionsgeschehen. Dazu sollte die lokale 7-Tage-Inzidenz (= Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/100.000 Einwohner) von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen werden. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, Maßnahmen sollten spätestens ab 35 ergriffen werden.

Die jeweils aktuellen Daten für Hessen sind auf der Startseite der Internetseite des HMSI abrufbar:

<https://soziales.hessen.de/>.

- Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist.
- Die baulichen/räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung, insbesondere auch Möglichkeiten zu Isolierung bzw. Absonderung.
- Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Angehörigen sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt.
- Die aktuelle Personalsituation in der Einrichtung.

Dabei ist regelmäßig die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Auge zu behalten.

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in die Erarbeitung des Konzepts mit einzubeziehen.

Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

2) Besuche, die immer zu ermöglichen sind

Wie bisher auch sind folgende Besuche immer zu ermöglichen:

Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen.

3) Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

4) Allgemeine Voraussetzungen

o In den Einrichtungen müssen ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz, sogenannte OP Masken), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein.

o Einrichtungen müssen die Besucherinnen und Besucher registrieren (Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuchs). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.

5) Organisation der Besuche

- Die Einrichtungen können Besuchszeiten einrichten. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen. Es sollte abhängig von der aktuellen Belegung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele Besucherinnen und Besucher sich maximal gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten sollen, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können.

- Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch in der Einrichtung anzumelden.

- Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen siehe nachfolgend.

- Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

- Es ist grundsätzlich ein von der Einrichtung gestellter oder akzeptierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

- Besucherinnen und Besucher sollten beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (MNS), die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume in besonderen Fällen eingewiesen werden.

- Grundsätzlich sind die Besuche in Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern zu ermöglichen. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, besteht weiterhin.

- Die Einrichtungen können darüber hinaus ein Besuchszimmer oder einen Besucherbereich herrichten.

Erfolgt der Besuch in einem Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern durch entsprechende bauliche Voraussetzungen (überdimensionierter Tisch, Schutzfenster etc) ausgeschlossen ist, kann der Mund-Nasen-Schutz in diesem Bereich abgelegt werden.

- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen. In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Raums bei verschiedenen Besuchen am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Wohnzimmer erwogen werden.

- Elektronische Kommunikationswege, z. B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z. B. Skype) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuchs ermöglicht werden.

- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o. g. Voraussetzungen möglich. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind. In diesen Fällen ist nur der Besuch einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners möglich. Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen.

6) Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 8. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.